

VIII ZB 172/60

Verkündet
am 29. November 1961
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2214 023

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Karl H. [REDACTED], Inhaber Karl H. [REDACTED],
in M. [REDACTED], A. [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den früheren Fuhrunternehmer und jetzigen Fabrikanten
Max M. [REDACTED] in M. [REDACTED], S. [REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. November 1961 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter, Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Spieler,
Dr. Dorschel und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
München vom 15. Juni 1960 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Herbst 1956 verhandelte der Beklagte mit der Klägerin über den Verkauf eines Teiles des zu seinem Fuhrunternehmen gehörenden Kraftfahrzeugparkes. Am Abend des 11. Oktober 1956 traf er sich mit dem Ein- und Verkäufer der Klägerin E. [REDACTED] im "F. [REDACTED]" in München-Moosach, um die näheren Einzelheiten zu besprechen. Im Laufe des Abends unterzeichnete er einen Kaufvertrag, den Eichfelder auf einer Visitenkarte des Beklagten niedergeschrieben hatte und der folgendermaßen lautete:

"Herr M. [REDACTED] (Beklagter) verkauft heute frei Genehmigung des H. H. [REDACTED] (Inhaber der Klägerin) seine angebotenen (Fahrzeuge) lt. bes. Liste zum Gesamtpreis in bar bei Ablieferung für DM 38 000,- i.W. Achtunddreißigtausend.

f. K. H. [REDACTED]
gez. R. E. [REDACTED]

gez. Meyer
11/10.56."

Mit Schreiben vom 15. Oktober 1956 bestätigte die Klägerin die Abmachung. Der Beklagte teilte in seinem Antwortschreiben vom 18. Oktober 1956 der Klägerin mit, daß er "die Auftragsbestätigung nicht anerkenne". Die Klägerin widersprach diesem Schreiben am 20. Oktober 1956. Daraufhin ließ der Beklagte der Klägerin am 27. Oktober 1956 durch seinen Anwalt erwidern, er sehe die Vereinbarung vom 12. Oktober (richtig 11. Oktober 1956) als rechtsungültig an, weil er sich im Zeitpunkte des Abschlusses der Vereinbarung mit E. [REDACTED] im Zustande der Volltrunkenheit befunden habe. Er hat auch in der Folgezeit die Erfüllung des Vertrages verweigert. Nachdem die Klägerin dem Beklagten eine Frist zur Ablieferung

der Wagen gesetzte hatte und diese fruchtlos verstrichen war, beanspruchte sie von dem Beklagten Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

Mit der Behauptung, sie hätte bei Weiterveräußerung der Fahrzeuge einen Gewinn von 7600 DM erzielen können, verlangt die Klägerin von dem Beklagten mit der Klage Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen. Das Landgericht hat der Klage entsprochen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Zu Unrecht macht die Revision geltend, die Berufung des Beklagten gegen das Landgerichtliche Urteil sei unzulässig gewesen, weil sie nicht innerhalb der Frist des § 519 ZPO begründet worden sei.

Der Revision ist zuzugeben, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten beide Empfangsbekenntnisse über die für ihn bestimmten Ausfertigungen der Verlängerungsverfügungen des Senatsvorsitzenden erst in einem Zeitpunkt unterschrieben hat, in welchem die ursprünglichen Endtermine bereits verstrichen waren. Es wäre jedoch fehlsam, wollte man mit der Revision hieraus den Schluß ziehen, es habe keine verfahrensrechtlich ordnungsmäßige Verlängerung vorgelegen, so daß die nach Ablauf der ursprünglichen Berufungsfrist



eingegangene Berufungsbegründung verspätet und die Berufung deshalb unzulässig gewesen wäre. Die Berufungsbegründung ist vielmehr rechtzeitig am 1. April 1958 beim Oberlandesgericht eingegangen, nachdem die Berufungsbegründungsfrist bis zu diesem Tage wirksam verlängert worden war. Die Verlängerung erfolgte, wie die Revision auch nicht in Abrede stellen will, jeweils noch vor Ablauf der Frist durch rechtzeitig hinausgegangene Verfügungen des Senatsvorsitzenden vom 13. Februar 1958 und vom 14. März 1958. Da nur eine nach Fristablauf erfolgte Verlängerung unzulässig ist, weil sie begrifflich unmöglich erscheint (RGZ 77, 159; 109, 341), liegt eine rechtswirksame Erstreckung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 1. April 1958 vor. Auf den Zeitpunkt, in welchem der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten und Berufungsklägers die Empfangsbekanntnisse über den Erhalt der Verlängerungsverfügungen unterschrieben hat, kommt es schon deshalb nicht an, weil diese Verfügungen auch ohne förmliche Zustellung wirksam geworden sind. Wie bereits der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes entschieden hat (BGHZ 4, 389, 399) entbindet die Verlängerungsverfügung von dem ursprünglichen Schlußtermin. Sie bewirkt also nur eine Erstreckung der ursprünglichen Frist, ohne eine neue Frist in Lauf zu setzen.

Waren die beiden Verlängerungsverfügungen den Parteien somit gemäß § 329 Abs. 3 ZPO lediglich formlos mitzuteilen (BGH aaO), so sind sie nach der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Meinung bereits in dem Zeitpunkt wirksam geworden, in welchem sie aus dem inneren Geschäftsbetriebe in die Außenwelt

hinausgetreten sind (BGHZ 25, 60, 63; RGZ 156, 385, 390; 160, 307, 309; Baumbach/Lauterbach ZPO 26. Auflage § 329 Anm. 4 A und B). Der von Wieczorok (ZPO § 329 Anm. B I b 2) vertretene Standpunkt, die herrschende Meinung sei durch die Bestimmungen der §§ 261 b Abs. 2 Satz 2 und 496 Abs. 4 Satz 2 ZPO überholt, kann nicht gebilligt werden. Wieczorok verkennt selbst nicht, daß in § 329 Abs. 3 ZPO im Gegensatz zu den angeführten Vorschriften eine Regelung für die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem die formlose Mitteilung als erfolgt zu gelten hat, nicht enthalten ist. Vor allem berücksichtigt er aber nicht, daß die Frage, wann eine formlos mitzuteilende Verfügung wirksam wird, mit der Frage, wann die Mitteilung als erfolgt zu gelten hat, nichts zu tun hat. Sie ist auch von der Frage zu trennen, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist, wenn, z.B. in den Fällen des § 272 b ZPO, eine gerichtliche Verfügung an die Partei gerichtet wird, der diese nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht nachkommt. Der erkennende Senat sieht deshalb keine Veranlassung, von der herrschenden und auch vom Bundesgerichtshof vertretenen Meinung abzugehen, daß gerichtliche Verfügungen der vorliegenden Art, die sich nur zu Gunsten der Partei auswirken können, wirksam werden, sobald sie aus dem inneren Geschäftsverkehr hinaustreten. Das kann schon dann der Fall sein, wenn sie der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zur Weiterbeförderung aus der Hand gibt oder sie in das Abholfach des in Betracht kommenden Prozeßbevollmächtigten legt. Besteht hierüber ein Kanzleivermerk in den Prozeßakten, so ist dieser maßgebend. Hier ist durch entsprechende Aktenvermerke nachgewiesen, daß die Verlängerungsverfügungen jeweils am letzten Tage der Be-

gründungsfrist in das Abholfach des Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers gelegt worden sind. Damit steht die Rechtswirksamkeit der Verlängerungen außer Frage.

II. Die Revision erweist sich auch in sachlich-rechtlicher Hinsicht als unbegründet.

A.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Kaufvertrag, aus welchem der Klageanspruch hergeleitet wird, nach § 105 Abs. 2 BGB nichtig ist, weil sich der Beklagte bei Abschluß des Vertrages im Zustande der Volltrunkenheit befunden hat.

1. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht nicht verkannt, daß Trunkenheit des Erklärenden nur dann nach § 105 Abs. 2 BGB die Nichtigkeit seiner Erklärungen nach sich zieht, wenn der Rausch einen solchen Grad erreicht hat, daß bei dem Erklärenden ein Zustand der Bewußtlosigkeit oder der vorübergehenden Geistesstörung angenommen werden muß. Aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Fischer, eines wissenschaftlichen Assistenten an der Universitätsnervenklinik in München vom 24. Juni 1959 hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Beklagte nach seiner körperlichen Veranlagung bereits nach einer viel geringeren Alkoholmenge, als er sie am Abend des Geschäftsabschlusses zu sich nahm, in einen pathologischen Rauschzustand geraten ist, der den Voraussetzungen des § 105 Abs. 2 BGB entspricht. Es hat darum gefolgert, daß der Beklagte sich bei Unter-

zeichnung der Vereinbarung im Zustande der Volltrunkenheit befunden habe, und rechtsirrtumsfrei erwogen, daß daher in dem Zeitpunkt, zu dem der Geschäftsabschluß in der Gastwirtschaft "F [REDACTED]" stattfand, sowohl die Geistestätigkeit des Beklagten vorübergehend gestört als auch sein Bewußtsein in stärkstem Maße getrübt gewesen sei und daß ihm daher die Erkenntnis des Inhalts und des Wesens seiner rechtsgeschäftlichen Erklärungen gefehlt habe. Daß aber in einem solchen Falle Erklärungen, die im Zustande der Trunkenheit abgegeben werden, gemäß § 105 Abs. 2 BGB nichtig sind, entspricht der im Schrifttum allgemein vertretenen Meinung (BGB - RGRK 11. Aufl. § 105 Anm. 6; Staudinger BGB 11. Aufl. § 105 Nr. 14). Die von der Revision geltend gemachten Bedenken, es fehle in dem Sachverständigengutachten an einer ausreichenden Grundlage für die Annahme der Voraussetzungen des § 105 Abs. 2 BGB, und das Berufungsgericht habe auch keine Feststellungen dahin getroffen, sind nicht berechtigt. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt: Die von dem Beklagten genossene Alkoholmenge lasse sich ungefähr aus der Zwischenrechnung entnehmen, die die Zeugin B [REDACTED] gegen 21 Uhr erstellt habe. Sie habe etwa 30 DM betragen und nach der Schätzung der Zeugin neben anderen Getränken 10 doppelte Kognaks enthalten, von denen allenfalls ein Kognak auf den Zeugen E [REDACTED] entfallen sei. Nach Begleichung dieser Rechnung habe aber der Beklagte noch mindestens fünf weitere doppelte Kognaks zu sich genommen. Auf die genaue Menge des genossenen Alkohols komme es, so hat das Berufungsgericht weiter ausgeführt, indessen nicht an, da bei dem Testversuch der Beklagte nur kleine Gläser Kognak (im ganzen

11 1/2 Gläser) eingenommen habe und gleichwohl schon in den vom Sachverständigen bekundeten abnormen Rauschzustand geraten sei. Das Berufungsgericht hat aber auch festgestellt, der Beklagte habe rein äußerlich an dem Abend des 11. Oktober 1956 Zeichen der Trunkenheit geboten. Abschließend hat das Berufungsgericht seiner Überzeugung dahin Ausdruck gegeben, daß das Bewußtsein des Beklagten zur Zeit der Vortragsunterzeichnung infolge des Alkoholgenusses hochgradig getrübt gewesen sei und ihm deshalb die Erkenntnis des Inhalts und Wesens seiner Erklärung gefehlt habe. Diese Überzeugung findet aber auch eine ausreichende Grundlage in dem Sachverständigengutachten, welches sich abschließend dahin ausgesprochen hat, der Beklagte sei bei dem Alkoholttest in einen Zustand hochgradiger Bewußtseinstörung geraten, der die freie Willensbestimmung ausgeschlossen habe. Bei dieser Sachlage geht der Hinweis der Revision auf die Entscheidung des Reichsgerichts in WarnRspr 1930 Nr. 149 fehl, in der hervorgehoben wird, es müsse eine schlüssige Darlegung der Voraussetzungen des § 105 Abs. 2 BGB verlangt werden. Denn diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle vom Beklagten im einzelnen dargelegt und vom Berufungsgericht, wie erörtert, mit eingehender Begründung festgestellt worden.

2. Vergebens rügt die Revision als Verstoß nach § 286 ZPO, das Berufungsgericht habe den Prozeßstoff nicht erschöpfend gewürdigt.

a) Die Revision kann den Erwägungen des Berufungsgerichts, die rechtsgeschäftlichen dem Kaufvertrage zugrunde liegenden Erklärungen des Beklagten seien unter

den Voraussetzungen des § 105 Abs. 2 BGB abgegeben worden, nicht erfolgreich mit dem Hinweis begegnen, das schriftlich niedergelegte Vertragsergebnis sei erst nach längeren Verhandlungen, und dann genau auf der mittleren Linie zwischen den beiderseitigen Preisvorstellungen der Verhandlungspartner zustande gekommen. Selbst wenn sich hierfür in den Feststellungen des Berufungsurteils ein Anhaltspunkt finden würde, könnte dieser Gesichtspunkt allenfalls als Beweisanzeichen für den Zustand des Beklagten im Zeitpunkte der Abgabe seiner zur Unterzeichnung der Vereinbarung führenden Erklärungen in Betracht gezogen werden. Hierdurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß der von den beiden Verhandlungspartnern ausgehandelte Preis wesentlich von den Vorstellungen abgewichen ist, die der Beklagte gehabt haben mag, als bei ihm die Voraussetzungen des § 105 Abs. 2 BGB noch nicht vorlagen, bevor er aber den Vertrag im Zustande der Bewußtlosigkeit oder der vorübergehenden Geistesstörung unterzeichnet hat. Entscheidend ist, daß das Berufungsgericht die ausdrückliche Feststellung getroffen hat, der Beklagte und der Beauftragte der Klägerin, der Zeuge E [REDACTED], seien erst in dem Zeitpunkte einig geworden und hätten erst dann den Vertrag auf einer Visitenkarte beurkundet, als sich der Beklagte in einer solchen Geistesverfassung befunden habe.

b) Die Revision meint, es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, bei dem Beklagten seien durch Trunkenheit diejenigen Hemmungen ausgeschaltet gewesen, die ihn möglicherweise in nüchternem Zustande vom Vertrags-

schluß abgehalten hätten. Hieraus will sie ersichtlich den Schluß gezogen haben, das Geschäft könne nicht unter den Voraussetzungen des § 105 Abs. 2 BGB geschlossen worden sein. Der Revisionsangriff geht indes fehl. Denn in der Feststellung des Berufungsgerichts, der Beklagte sei derart betrunken gewesen, daß er sich über Inhalt und Wesen seiner rechtsgeschäftlichen Erklärungen nicht mehr im klaren gewesen sei, ist gerade die von der Revision vermißte Feststellung enthalten. Deshalb ist es unbeachtlich, wenn die Revision weiter zu bedenken gibt, das Geschäft hätte genausogut in völlig nüchternem Zustande geschlossen werden können. Sie verfolgt mit diesem Hinweis den Gedankengang, der Beklagte habe es trotz seiner Trunkenheit verstanden, seinen Vorteil zu verfolgen; und sie will hieraus anscheinend folgern, er könne nicht in nennenswerter Weise unter Alkoholeinfluß gestanden haben. Dieser Schluß ist aber, was die Revision verkennt, ebenfalls nicht zwingend. Denn der Umstand, daß ein im Zustande der Trunkenheit abgeschlossener Vertrag dem Trunkenen keinen nennenswerten Nachteil bringt, kann ebenfalls nur als ein Beweiszeichen dafür herangezogen werden, daß der durch Trunkenheit bei dem Erklärenden hervorgerufene Geisteszustand nicht bis zur Bewußtlosigkeit oder zur vorübergehenden Geistesstörung gediehen war. Es ist daher kein Rechtsfehler, wenn das Berufungsgericht aus der Beweisaufnahme insbesondere aus dem Sachverständigengutachten Gegenteiliges entnommen hat.

c) Vergebens rügt die Revision weiterhin, das Berufungsgericht habe sich unzureichend mit der Tatsache auseinandergesetzt, daß der Beklagte bei seiner Vernehmung

vom 6. Juni 1957 erklärt hat, er erinnere sich noch genau, seinen Verhandlungspartner E [REDACTED] gefragt zu haben, warum dieser seine Frau nicht an den Tisch hersetzen lasse. Sie meint, das Auftauchen bestimmter Erinnerungsbilder schließe nach den Ausführungen des Sachverständigen einen abnormen Rauschzustand aus. Sie will auch die Erwägung des Berufungsgerichts nicht gelten lassen, es handele sich um eine sehr unbestimmte Erinnerung, weil der Beklagte seine Bekundung sofort dahin abgeschwächt habe, er stelle sich das jetzt wenigstens so vor, daß das so ähnlich gewesen sein könne. Sie meint, die Ausführungen des Sachverständigen müßten so verstanden werden, schon die Erinnerung daran, daß Frau E [REDACTED] überhaupt zugegen gewesen sei und sich nicht an den Tisch gesetzt habe, reiche aus, um die Voraussetzungen des § 105 Abs. 2 BGB auszuschließen. Die Revision geht indes von einem Sachverhalt aus, der mit den Ausführungen, die der Sachverständige Dr. Fischer bei seiner Vernehmung zu diesem Vorgang am 30. März 1960 gemacht hat, nicht übereinstimmt. Der Sachverständige hat sich nämlich dahin geäußert, nur dann, wenn sich der Beklagte bei seiner Vernehmung vom 6. Juni 1957 noch genau an das Gespräch habe erinnern können, ohne von anderer Seite informiert worden zu sein, müsse für diesen Zeitpunkt ein pathologischer Rauschzustand ausgeschlossen werden. Da das Berufungsgericht aber der berichtigten Bekundung des Beklagten, er stelle sich das heute nur so vor, gefolgt ist, treffen auf seine Feststellungen die Folgerungen des Sachverständigen, die für einen ganz anderen Sachverhalt gelten sollen, nicht zu. Da der Sachverständige zu den erheblichen Punkten eindeutig Stellung nimmt, hatte das Berufungsgericht auch

keine Veranlassung, ein weiteres Gutachten einzuholen, das, wie die Revision meint, die Klägerin, wäre sie gemäß § 139 ZPO zu dem erörterten Punkte gefragt worden, angeregt haben würde. Ein von der Revision in diesem Zusammenhang gerügter Verstoß gegen § 139 ZPO ist daher ebenfalls nicht gegeben.

d) Wenn die Revision geltend macht, die körperliche Beschaffenheit des Beklagten schließe die Möglichkeit unterschiedlicher Reaktionen bei etwa gleichem Alkoholgenuß nicht aus, greift sie in unzulässiger Weise die Würdigung der Beweisaufnahme, insbesondere das Sachverständigengutachten an, aus welchem das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß im Rahmen des ihm zustehenden tatrichterlichen Ermessens das Gegenteil, zumindest aber das Ergebnis entnommen hat, der Beklagte müsse sich im Hinblick auf die bei den Alkoholtesten des Sachverständigen gezeigten Reaktionen und unter Berücksichtigung seiner körperlichen Beschaffenheit am Abend des Vertragsschlusses im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit befunden haben.

B.

Vergebens bekämpft die Revision die Erwägungen des Berufungsgerichts, das nachträgliche Verhalten des Beklagten könne auch nicht als Bestätigung des nichtigen Kaufvertrags im Sinne des § 141 BGB gedeutet werden.

Eine Bestätigung will die Revision in erster Reihe in den Erklärungen sehen, die der Beklagte am 12. Oktober 1958, dem Tage nach den Verhandlungen im

"F [REDACTED]" seinem Verhandlungspartner E [REDACTED] gegenüber abgegeben hat. Sie bezieht sich auf die Aussage des Zeugen B [REDACTED], am 12. Oktober 1958 habe er, der Zeuge, zusammen mit dem Beklagten E [REDACTED] aufgesucht; während der Unterhaltung habe E [REDACTED] gefragt, wann denn nun der Beklagte die Fahrzeuge bringen werde; darauf habe der Beklagte erwidert, er könne sie jetzt nicht aus dem Geschäft herausziehen, werde sie aber sobald als möglich bei der Klägerin hinstellen. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe diese Aussage unter Verletzung des § 286 ZPO unzureichend gewürdigt. Es habe aber auch in sachlich-rechtlicher Hinsicht nicht bedacht, daß die Erklärung von E [REDACTED] nur dahin habe verstanden werden können, der Beklagte halte sich ungeachtet der vorher besprochenen Ereignisse des Vorabends nach wie vor an den Vertrag gebunden.

Das Berufungsgericht trifft entgegen der Rüge der Revision nicht der Vorwurf, für die Entscheidung erheblichen Prozeßstoff unbeachtet gelassen oder unzureichend gewürdigt zu haben. Es hat entgegen der Darstellung der Revision die Aussage des Zeugen B [REDACTED], der Beklagte habe sich am 12. Oktober 1958 geäußert, er werde die Fahrzeuge bei der Klägerin hinstellen, nicht übersehen. Seine Erwägung, diese Äußerung habe nicht etwa die Bestätigung und damit die Neuvernahme des Geschäfts gemäß § 141 BGB herbeigeführt, sind im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Da der am Abend des 11. Oktober 1958 abgeschlossene Kauivertrag nichtig war, bedurfte es einer Neuvernahme des Geschäfts, um eine vertragliche Bindung der

Parteien herbeizuführen. Eine solche, nur ex nunc wirkende Neuvernahme sieht das Gesetz allerdings schon dann als vollzogen an, wenn derjenige das nichtige Rechtsgeschäft bestätigt, der es vorgenommen hat. Es mag unerörtert bleiben, ob die Annahme einer Bestätigung nicht schon daran scheitern muß, daß der Zeuge E [REDACTED] nach den Feststellungen des Berufungsgerichts von der Gültigkeit des Kaufvertrags ausging (vergl. RGZ 93, 227, 228; WarnRspr 1922 Nr. 64; SeufArch 79 Nr. 102). Eine Bestätigung kann jedenfalls dann nicht angenommen werden, wenn derjenige, der die Erklärung abgibt, in welcher die Bestätigung erblickt werden soll, die Nichtigkeit des Geschäftes überhaupt nicht in Betracht zieht. Das war aber bei der Unterredung des Beklagten mit Eichfelder vom 12. Oktober 1958 nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Fall. Die Erinnerungslücken des Beklagten hinsichtlich der Ereignisse des Vorabends waren so erheblich, daß er noch nicht einmal wußte, ob es zu einer schriftlichen Festlegung eines Kaufvertrags gekommen war. Dieses zu erfahren, war vielmehr gerade der Zweck seines mit dem Zeugen B [REDACTED] zusammen unternommenen Besuches bei E [REDACTED]. Seine Bemerkung, er werde die Fahrzeuge später zu der Klägerin verbringen, hat das Berufungsgericht ersichtlich und ohne Rechtsverstoß aus dem Zusammenhang heraus dahin aufgefaßt, der Beklagte habe, nachdem er die Frage E [REDACTED] gehört hatte, wann dieser die Fahrzeuge erhalten könne, an eine feste am Vorabend zustande gekommene Bindung geglaubt.

Kein Rechtsfehler ist es auch entgegen einer weiteren Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht

aus dem mit dem Schreiben der Klägerin vom 15. Oktober 1956 beginnenden Schriftwechsel der Parteien nicht auf eine Bestätigung geschlossen hat. Denn in dem Schreiben des Beklagten vom 18. Oktober 1958 (Antwort auf das Bestätigungsschreiben vom 15. Oktober) kommt eindeutig zum Ausdruck, daß dieser das Geschäft nicht anerkennen will. Dasselbe gilt erst recht von dem Schreiben vom 27. Oktober 1956, in welchem er sich auf die Nichtigkeit des Geschäftes beruft.

C.

Das Berufungsgericht hat auch geprüft, ob in dem Verhalten des Beklagten, der sich, obwohl er mit E. [REDACTED] verabredet hatte, Vertragsverhandlungen zu führen, bei dieser Gelegenheit in einen Zustand der Volltrunkenheit versetzt hat, ein Verschulden beim Vertragsschluß zu sehen ist, und ob die Klägerin etwa aus diesem Gesichtspunkt Ersatz des mit der Klage geltend gemachten Erfüllungsinteresses verlangen kann. Es hat diese Frage verneint, weil die Klägerin weder behauptet noch bewiesen habe, der Vertrag wäre auch zustande gekommen, wenn sich der Beklagte am Abend des Vertragsschlusses in nüchternem Zustande befunden hätte.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts halten entgegen den Angriffen der Revision einer rechtlichen Nachprüfung stand.

Es kann mit dem Berufungsgericht dahingestellt bleiben, ob nach dem Sachverhalt überhaupt eine Haftung

des Beklagten aus Verschulden beim Vertragsabschluß in Frage kommen würde.

Wird ein Schadensersatzanspruch auf ein Verschulden beim Vertragsschluß gestützt, so ist grundsätzlich nur das negative Interesse zu gewähren (RGZ 103, 47, 51; 132, 76, 79; 159, 53, 54 f; BGB RGRK 11. Aufl. § 276 Anm. 110). Dagegen kann das Erfüllungsinteresse nur ausnahmsweise und nur dann gefordert werden, wenn der Herstellungsgrundsatz des § 249 BGB zu diesem Ergebnis führt (Urt. d. BGH vom 4. März 1955 - V ZR 66/54 = BB 1955, 429; WarnRspr 1933 Nr. 173).

Diese Rechtsgrundsätze werden von der Revision nicht verkannt. Sie rügt jedoch als Verstoß gegen §§ 138, 286 ZPO, das Berufungsgericht habe wesentlichen Prozeßstoff nicht berücksichtigt, aus dem sich ergebe, daß es auf alle Fälle am Abend des 11. Oktober 1958 zu einem Kaufvertrage gekommen wäre. Insbesondere will die Revision aus dem Umstande, daß der Beklagte die Fahrzeuge ungefähr zu demselben Preise von 38 000 DM einem anderen Käufer, dem Zeugen G. angeboten habe, und daraus, daß sich die Verhandlungspartner am 11. Oktober 1958 zu einem Zeitpunkte, als der Beklagte noch nicht sinnlos betrunken gewesen sei, über alles Wesentliche einig gewesen und hinsichtlich des Kaufpreises nur um etwa 10 % auseinander gewesen seien, den Schluß gezogen haben, es wäre auch dann zu einem Abschluß gekommen, wenn der Beklagte nüchtern geblieben wäre. Es ist jedoch kein Verfahrensverstoß, wenn das Berufungsgericht diesen Nachweis nicht für geführt erachtet hat. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß es an der Aussage

des Zeugen G [REDACTED] und dem Vortrag der Klägerin in dem Schriftsatz vom 10. Mai 1960 vorbeigegangen ist. Die Tatsache, daß der Beklagte dem Zeugen G [REDACTED] den größten Teil des Wagenparks zu einem Preise von 34 500 DM verkauft und den ganzen Park für etwa ebenfalls 38 000 DM angeboten hat, ist allenfalls ein Be-
weisanzeichen dafür, daß der Beklagte unter allen Umständen verkaufen wollte; diese Zusammenhänge weisen jedoch keineswegs zwingend in die Richtung, daß er der Klägerin den Wagenpark am 11. Oktober 1958 zu diesem Preise verkauft hätte, wenn er geschäftsfähig gewesen wäre. Dasselbe gilt für die Bemerkung, die der Be-
klagte bei den Alkoholversuchen in der Universitäts-
klinik gegenüber dem Sachverständigen Dr. Fischer getan haben soll, nämlich, er sei am 11. Oktober 1958 auf Grund eines Ärgers in einer solchen Stimmung gewesen, den ganzen Kram hinzuschmeißen und alles hinter sich zu lassen.

D.

Die Klägerin hat schließlich vorgebracht, der Beklagte könne eine Nichtigkeit des Kaufvertrags des-
halb nicht geltend machen, weil er sich erst mit Schreiben vom 27. Oktober 1958 auf die Voraussetzungen des § 105 Abs. 2 BGB berufen habe. Eine unzulässige Rechtsausübung ist indes in dem Verhalten des Beklagten nicht zu erblicken. Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, dem Beklagten habe eine gewisse Zeit zur Klärung der Rechtslage zugebilligt werden müssen.

III. Da somit ein bindender Vertrag nicht zustande gekommen ist und sich auch aus einem etwaigen Verschulden des Beklagten beim Vertragsschlusse ein auf das Erfüllungsinteresse gerichteter Schadensersatzanspruch nicht herleiten läßt, erweist sich die Revision als unbegründet. Sie ist mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Spieler

Dr. Dorschel

Dr. Messner